

Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

vom 20. Juni 2008 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2011, 2. Februar 2017 und 14. Juni 2017

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. Schl.-H.): 02. März 2012, S. 14

Bekanntmachung der Änderung im NBI. MSGWG Schl.-H. 2017, S. 8

Bekanntmachung der Änderung im BBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 14. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Hochschulgesetz - HSG - vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) und des § 109 Abs. 2 Satz 2 Landeshaushaltsordnung - LHO - i.d.F.d.B. v. 29.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) hat der Senat der Musikhochschule Lübeck nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 11.04.2008 zum Entwurf der Verfassung auf Vorschlag des Präsidiums am 14.04.2008 die nachstehende Satzung beschlossen, welche nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 18.06.2008 wie folgt erlassen wird:

(in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2011, 02. Februar 2017 und 14. Juni 2017)

Erster Teil: Grundlagen.....	2
§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft.....	2
Zweiter Teil: Mitglieder der Hochschule	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Gleichgestellte Personen	2
§ 6 Rechte und Pflichten	2
§ 7 Ehrungen	3
Dritter Teil: Organisationsstruktur	3
1. Abschnitt: Gliederung	3
§ 8 Einheitlicher Aufbau und Gesamtverantwortung	3
2. Abschnitt: Hochschulorgane und Gremien	3
§ 9 Hochschulrat.....	3
§ 10 Senat.....	3
§ 11 Präsidium	4
§ 12 Studienleitung und Studienkommissionen	4
§ 12 a Studienleiterinnen und Studienleiter.....	4
§ 12 b Modulbeauftragte.....	4
§ 12 c Studienkoordinatorin/Studienkoordinator.....	5
§ 13 Fachgruppen	5
3. Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.....	5
§ 14 Regelungen zum Wahlverfahren	5
4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für Diversität.....	6
§ 14 a Regelungen zum Wahlverfahren	6
§ 14 b Amt der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität.....	7
§ 15 gestrichen.....	7
Vierter Teil: Schlussbestimmungen	7
§ 16 Bekanntmachungen	7
§ 17 Inkrafttreten.....	7

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung

¹Die "Musikhochschule Lübeck" ist eine staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein mit Sitz in Lübeck. ²Ihre Rechtsverhältnisse richten sich insbesondere nach dem Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG). ³Die Musikhochschule Lübeck ist in freiwilliger Selbstverpflichtung bestrebt, auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft hinzuwirken.

§ 2 Aufgaben

¹Die Musikhochschule erfüllt die gesetzlichen Aufgaben aller Hochschulen des Landes als Hochschule mit künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben. ²Sie dient der Musik durch Forschung, Lehre und Studium, durch die Entwicklung künstlerischer und wissenschaftlicher Formen und Ausdrucksmittel und durch freie Kunstausübung. ³Das Studium führt zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation. ⁴Die Musikhochschule bereitet insbesondere auf musikalische Berufe und Berufsfelder sowie auf diejenigen musikpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere musikalische Fähigkeiten erfordern.

§ 3 Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft

¹Vor Entscheidungen, die

1. sich auf das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern in den Mitgliedergruppen der Musikhochschule auswirken und
2. unter Einhaltung geltenden Rechts zugunsten entweder Angehöriger des einen oder anderen Geschlechts getroffen werden können,

ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, einen sachlich begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, der die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Entscheidung darlegt. ²Sofern die Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine vorherige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten oder ein Abwarten ihres Vorschlages nicht zulässt, ist sie unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu informieren.

Zweiter Teil: Mitglieder der Hochschule

§ 4 Mitglieder

Neben den gesetzlichen Mitgliedern (§ 13 HSG) sind Mitglieder der Musikhochschule auch die Lehrbeauftragten, die nicht die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG erfüllen.

§ 5 Angehörige der Hochschule

Das aktive und passive Wahlrecht steht Angehörigen der Hochschule nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Alle Hochschulmitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen erfüllen die gesetzlichen Aufgaben der Musikhochschule im gedeihlichen und solidarischen Zusammenwirken und räumen ihnen Vorrang vor privaten, insbesondere kommerziellen Interessen ein; dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Musikhochschule und die Einbeziehung anderer Hochschulmitglieder in private künstlerische und wissenschaftliche Vorhaben.

(2) ¹ Hochschulmitglieder haben neben ihren gesetzlichen Pflichten ehrenamtliche Tätigkeiten in der Musikhochschule in den Bereichen Planung, Entwicklung, Organisation und Prüfungsorganisation zu übernehmen. ²Über Freistellungen von ehrenamtlichen Verpflichtungen aus wichtigen Gründen entscheidet das Präsidium auf Antrag.

§ 7 Ehrungen

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident verleiht nach Beschluss des Erweiterten Senats Persönlichkeiten, die sich um die Musikhochschule in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators. ²Die Entscheidung des Erweiterten Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ regelt das Hochschulgesetz.

Dritter Teil: Organisationsstruktur

1. Abschnitt: Gliederung

§ 8 Einheitlicher Aufbau und Gesamtverantwortung

- (1) ¹Die Musikhochschule ist nicht in Fachbereiche gegliedert. ²Präsidium und Senat nehmen auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Fachbereichsorgane wahr.
- (2) Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen obliegt den zentralen Ausschüssen des Senats sowie der Studienleitung, den Studienleiterinnen bzw. Studienleitern und den Fachgruppen.
- (3) Angegliederte Einrichtungen (§ 35 HSG) der Musikhochschule sind das Institut für schulbegleitende Musikausbildung und das Brahms-Institut an der Musikhochschule Lübeck .
- (4) Zentrale Einrichtungen sind die Hochschulbibliothek und das Zentrum für Lehrerbildung.
- (5) Die Hochschule kann Einrichtungen nach § 18 Abs. 3 HSG bilden oder sich daran beteiligen.

2. Abschnitt: Hochschulorgane und Gremien

§ 9 Hochschulrat

¹ Die Geschäftsführung des Hochschulrats wird auf Anforderung der oder des Vorsitzenden durch die Verwaltung der Musikhochschule gewährleistet. ² Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in der nach dem Hochschulgesetz höchstzulässigen Höhe. ³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats erhält eine um ein Drittel höhere Aufwandsentschädigung. ⁴ Aufwandsentschädigungen werden für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach dem Reisekostenrecht des Landes Schleswig-Holstein.

§ 9a Erweiterter Senat

¹Dem Erweiterten Senat der Musikhochschule Lübeck gehören 24 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HSG im Verhältnis 8:4:8:4 an. ²Die Sitze sollen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer entfallen.

§ 10 Senat

Der Senat kann auch Hochschulmitglieder in seine Ausschüsse wählen, die nicht Mitglieder des Senats sind. Neben den zentralen Ausschüssen sollen weitere Ausschüsse nur in Angelegenheiten eingesetzt werden, deren Erörterung und Entscheidung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderung nicht von den Senatsmitgliedern erwartet werden kann.

§ 11 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine oder einer auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder (13 Abs.1 Ziffer 2 bis 4 HSG) gewählt werden kann, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an.
- (2) Wird ein Mitglied des Senats zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt, scheidet sie oder er als Vertreterin oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe aus dem Senat aus.
- (3) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben während ihrer Amtszeit kein passives Wahlrecht für den Senat.

§ 12 Studienleitung

- (1) ¹Die Studienleitung hat ergänzend zu den Beratungen des zentralen Studienausschusses im Auftrag und in Verantwortung des Präsidiums die Aufgabe, die zuständigen Hochschulorgane zu unterstützen, indem sie an der Organisation der Lehre sowie der Durchführung der Studiengänge mitwirkt und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vorbereitet. ²Dazu gehört insbesondere,
 1. auf ein geordnetes Studium und ein ordnungsgemäßes Ablegen von Prüfungen hinzuwirken,
 2. Studien- und Prüfungsordnungen zu entwerfen und Vorschläge für sachgerechte Änderungen zu erarbeiten,
 3. zur Qualitätssicherung durch koordinierte Weiterentwicklung der Studienangebote beizutragen,
 4. die Studierendenberatung abzustimmen und durchzuführen,
 5. die Mitwirkung an Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen durch Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) ¹Die Studienleitung besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für die Lehre, der Studienkoordinatorin oder dem Studienkoordinator, bis zu sechs Studienleiterinnen oder Studienleitern, sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, die auf Vorschlag der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat in der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres vom Senat gewählt werden. ²Den Vorsitz hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für die Lehre.

§ 12 a Studienleiterinnen und Studienleiter

- (1) Den Zuschnitt der Studienbereiche und deren Benennung regelt die Organisationssatzung der Musikhochschule Lübeck.
- (2) Die Studienleiterinnen und Studienleiter übernehmen die ihnen von der Studienleitung übertragenen Aufgaben.
- (3) ¹Studienleiterinnen oder Studienleiter werden vom Senat gewählt und durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Musikhochschule Lübeck bestellt. ²Der Wahlvorschlag aus der Mitgliedergruppe der Professoren erfolgt durch das Präsidium. ³Die Amtszeit der Studienleiterinnen oder Studienleiter beträgt drei Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Als Studienleiterin oder Studienleiter kann auch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt werden. In diesem Fall ist die Amtszeit als Studienleiterin oder Studienleiter gleich der Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

§ 12 b Modulbeauftragte

- (1) ¹Modulbeauftragte werden vom Präsidium aus der Mitgliedergruppe der Professoren bestellt. ²Die Bestellung erfolgt ohne zeitliche Befristung. ³Die Beendigung einer Bestellung erfolgt durch einseitige Erklärung des Präsidiums gegenüber der oder dem Modulbeauftragten.
- (2) ¹Die Modulbeauftragten unterstützen die Organisation und Koordination des Lehrangebots. ²Sie stimmen sich mit den am Modul beteiligten Lehrkräften ab und wirken an Maßnahmen zur Deckung des Lehrangebots mit.

3Ihnen obliegt die inhaltliche Fortschreibung der ihnen übertragenen Module. 4Sie berufen die am Modul beteiligten Lehrenden zu Modulkonferenzen ein und wirken an modulübergreifenden Konferenzen mit.

(3) Die von den Modulbeauftragten erstellten Änderungsvorlagen von Modulbeschreibungen werden durch die Studienleitung, nach Vorprüfung, an die zuständigen Gremien zur Entscheidung weitergeleitet.

§ 12 c Studienkoordinatorin/ Studienkoordinator

(1) 1Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zentralen Hochschulverwaltung. 2Die Aufgabenübertragung erfolgt nach den dienstrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Vorgaben.

(2) Die Aufgaben der Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinators bestehen in der Unterstützung der Studienleitungen, der Modulbeauftragten und des Vizepräsidenten Lehre bei der Fortschreibung des Lehrangebots, der Ermittlung des notwendigen Lehrangebots, der Mitwirkung in der Deputatsverwaltung und der Akkreditierung von Studienangeboten.

(3) Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator ist geborenes Mitglied der Studienleitung.

§ 13 Fachgruppen

(1) Aufgabe der Fachgruppen ist es, ihre jeweiligen fachspezifischen Belange selbstständig sowie auf Anfrage des Präsidiums oder der Studienleitung zu erörtern und insoweit das Präsidium sowie die Studienleitung zu beraten.

(2) Die Anzahl der Fachgruppen und deren Benennung regelt die Organisationssatzung der Musikhochschule Lübeck.

(3) 1Den Fachgruppen gehören alle Personen an, die überwiegend dem Fach entsprechende Lehraufgaben wahrnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zugehörigkeit. 2Die Fachgruppen wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Fachgruppensprecherin oder einen Fachgruppensprecher, die oder der die Geschäfte führt.

3. Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 14 Regelungen zum Wahlverfahren

(1) Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 27 HSG.

(2) 1Die Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertretung werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Erweiterten Senat gewählt. 2Für die Stellvertretung können Frauen oder Männer gewählt werden. 3Mit einer vorzeitigen Beendigung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten endet auch die Amtszeit der Stellvertretung; bei vorzeitiger Beendigung des Amtes der Stellvertretung wird eine neue Stellvertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt.

(3) 1Erhält in einem Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, finden weitere Wahlgänge statt, an denen jeweils die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr teilnimmt, welche oder welcher im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. 2Ist nach vier Wahlgängen keine Entscheidung gefallen, wird die Wahlsitzung unterbrochen und binnen sieben Tagen mit den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern fortgesetzt.

(4) 1Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen und mittels amtlicher Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. 2Jedes Senatsmitglied hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(5) 1Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats hat binnen vier Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen zu ei-

ner Wahlsitzung einzuberufen. ²Die Ladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. ³Sie benennt die vorgeschlagenen Personen und enthält eine Begründung des Wahlvorschlages.

(6) Wer in einer Wahlsitzung selbst zum Kreis der vorgeschlagenen Personen gehört, kann die Sitzung nicht leiten; der Erweiterte Senat wählt eine Leiterin oder einen Leiter der Wahlsitzung aus seiner Mitte.

(7) ¹Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlgänge, Auszählung der Stimmen und Anfertigung der Wahlniederschrift unterstützen die Schriftführerin oder der Schriftführer des Senats sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in erforderlicher Zahl die Leiterin oder den Leiter der Wahlsitzung. ²Die Wahlniederschrift enthält für jeden Wahlgang

1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Feststellung zur Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen Stimmen.

(8) ¹Die Richtigkeit der Angaben in der Wahlniederschrift bestätigen die Leiterin oder der Leiter der Wahlsitzung sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer durch Unterzeichnung. ²Die Wahlniederschrift wird bekannt gemacht.

(9) Vor dem ersten Wahlgang erhalten die vorgeschlagenen Personen in gleichem zeitlichen Umfang Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen des Erweiterten Senats zu beantworten.

4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

§ 14 a Regelungen zum Wahlverfahren

(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Diversität sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Erweiterten Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck bestellt.

(2) ¹Erhält in einem Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, finden weitere Wahlgänge statt, an denen jeweils die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr teilnimmt, welche oder welcher im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. ²Ist nach vier Wahlgängen keine Entscheidung gefallen, wird die Wahlsitzung unterbrochen und binnen sieben Tagen mit den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern fortgesetzt.

(3) ¹Die Beauftragte oder der Beauftragte für Diversität sowie die Vertreterin oder der Vertreter werden mittels amtlicher Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. ²Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats hat binnen vier Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen zu einer Wahlsitzung einzuberufen. ²Die Ladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. ³Sie benennt die vorgeschlagenen Personen und enthält eine Begründung des Wahlvorschlages.

(5) Wer in einer Wahlsitzung selbst zum Kreis der vorgeschlagenen Personen gehört, kann die Sitzung nicht leiten; der Erweiterte Senat wählt eine Leiterin oder einen Leiter der Wahlsitzung aus seiner Mitte.

(6) ¹Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlgänge, Auszählung der Stimmen und Anfertigung der Wahlniederschrift unterstützen die Schriftführerin oder der Schriftführer des Senats sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in erforderlicher Zahl die Leiterin oder den Leiter der Wahlsitzung. ²Die Wahlniederschrift enthält für jeden Wahlgang

1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Feststellung zur Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,

4. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen Stimmen.

(7) ¹Die Richtigkeit der Angaben in der Wahlniederschrift bestätigen die Leiterin oder der Leiter der Wahlsitzung sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer durch Unterzeichnung. ²Die Wahlniederschrift wird bekannt gemacht.

(8) Vor dem ersten Wahlgang erhalten die vorgeschlagenen Personen in gleichem zeitlichen Umfang Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen des Erweiterten Senats zu beantworten.

§ 14 b Amt der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität

(1) ¹Die oder der Beauftragte für Diversität hat die Aufgabe, auf den Abbau von Benachteiligungen hinzuwirken, die sich aufgrund des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität wie auch der sexuellen Orientierung, der physischen und psychischen Fähigkeiten, der ethnischen Herkunft oder Nationalität sowie der Religion oder Weltanschauung der Hochschulmitglieder ergeben können. ²Die oder der Beauftragte setzt sich darüber hinaus insbesondere für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ein.

(2) Die oder der Beauftragte für Diversität arbeitet mit dem Präsidium, der Schwerbehindertenvertretung und den Personalvertretungen zusammen.

(3) Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die durch die Ausübung der Aufgaben verursachten Mehraufwendungen werden durch die Musikhochschule erstattet.

§ 15 (gestrichen)

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Organe und Gremien der Musikhochschule tragen die Bezeichnung "Bekanntmachung der Musikhochschule Lübeck". ²Sie sind an den amtlichen Anschlagbrettern des Präsidiums in Lübeck, Große Petersgrube 17 - 29, auszuhängen.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (§ 95 Abs. 2 HSG) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verfassung der Musikhochschule Lübeck vom 12.02.1992 (NBl. KM Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2005 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 875) außer Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 20. Juni 2008

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin
Musikhochschule Lübeck